



Leitlinien zur Diplomarbeit als Handreichung für die Institute

Erstellt am: 09.02.2012

FR-Beschluss: 27.06.2012

Stichworte:	Diplomarbeit
Grundlage:	Diplomprüfungsordnung §§ 19 und 29
Sonstige Unterlagen:	Aufgabenstellung für die Diplomarbeit (Anlage 1) Richtlinie für Studentinnen und Studenten für die Anfertigung von Diplomarbeiten (Anlage 2) Protokoll über den Verlauf des Diplomverfahrens (Anlage 3) Selbständigkeitserklärung (Anlage 4)

1. Präambel

Die Studienordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen der TU Dresden sieht im zehnten Semester die Erstellung einer Diplomarbeit und deren Verteidigung vor. Das Diplomverfahren besteht aus zwei Teilen – der Anfertigung einer schriftlichen Ausarbeitung (Diplomarbeit) und der Verteidigung. Für die Erstellung der Diplomarbeit ist ein Zeitaufwand von 800 Arbeitsstunden vorgesehen. Die Leistung wird mit 30 Leistungspunkten angerechnet.

Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist von vier Monaten (acht Monate im Fernstudium) eine Aufgabenstellung aus seiner Vertiefung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Arbeit ist in deutscher oder – in Absprache mit dem verantwortlichen Hochschullehrer – alternativ in englischer Sprache anzufertigen.

2. Ablauf der Diplombearbeitung

Die Studenten erfragen selbständig bei den Professoren ihrer Vertiefung mögliche Diplomaufgabenstellungen. Nach Absprache mit dem Vertiefungsverantwortlichen und einem Professor aus einer anderen Vertiefung kann die Diplomarbeit auch von diesem anderen Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person, betreut werden, soweit diese an der Technischen Universität Dresden in einem für den Studiengang Bauingenieurwesen relevanten Bereich tätig ist (nachfolgend verantwortlicher Hochschullehrer genannt). In der Regel sollte jedoch ein Hochschullehrer der gewählten Vertiefung vorgesehen werden.

Es ist möglich, dass die Diplomarbeit in Zusammenarbeit mit einem Unternehmen, einem Forschungsinstitut oder einer anderen Universität (nachfolgend Unternehmen genannt) durchgeführt wird. In diesem Fall ist die Themenstellung zwischen dem verantwortlichen Hochschullehrer und dem Unternehmen abzustimmen.

Die Aufgabenstellung erfolgt durch den verantwortlichen Hochschullehrer. Dabei soll das Muster „Aufgabenstellung für die Diplomarbeit“ (Anlage 1) verwendet werden. Das Thema ist in deutscher und englischer Sprache festzulegen. Falls der zuständige Hochschullehrer die Konsultationen nicht selbst vornimmt, soll hierfür eine verantwortliche Person am Institut benannt werden. Falls die Arbeit mit einem Unternehmen angefertigt wird, soll zusätzlich die Person festgelegt werden, die im Unternehmen dem Studenten für Konsultationen zur Verfügung stehen.

3. Ausgabe der Diplomarbeit

Der verantwortliche Hochschullehrer gibt die „Aufgabenstellung für die Diplomarbeit“ (Anlage 1) an das Prüfungsamt. Durch das Prüfungsamt erfolgt die aktenkundige Ausgabe der „Aufgabenstellung für die Diplomarbeit“.

Dabei ist die „Richtlinie für Studentinnen und Studenten für die Anfertigung von Diplomarbeiten“ (Anlage 2) vom Diplomanden zu beachten. Sie ist auf der Homepage der Fakultät unter:

http://www.tu-dresden.de/die_tu_dresden/fakultaeten/fakultaet_bauingenieurwesen/studium/ordner_daten/pruefungsamt/formulare/A%202%20QM-Richtlinien.pdf

zu finden.

In Ergänzung dazu können institutsinterne Festlegungen erarbeitet werden.

4. Dauer der Bearbeitung

Dem Studenten stehen nach §19 (3) der Diplomprüfungsordnung für die Bearbeitung der Diplomarbeit vier Monate (für das Fernstudium acht Monate) zur Verfügung. Falls abzusehen ist, dass die Diplomarbeit nicht innerhalb der vier Monate abgegeben werden kann, kann eine Verlängerung durch einen begründeten Verlängerungsantrag beantragt werden. Der Verlängerungsantrag ist mindestens drei Wochen vor dem regulären Abgabetermin beim Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag ist vom verantwortlichen Hochschullehrer zu kommentieren (Befürwortung oder Ablehnung). Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

5. Abgabe der Diplomarbeit

Die Diplomarbeit ist laut Diplomprüfungsordnung fristgemäß in zweifacher Ausführung im Prüfungsamt der Fakultät Bauingenieurwesen abzugeben. Nach dortiger Prüfung gibt der Student diese Exemplare zusammen mit dem durch das Prüfungsamt ausgefüllte „Protokoll über den Verlauf des Diplomverfahren“ am Lehrstuhl ab. Gegebenenfalls können durch den zuständigen Hochschullehrer zusätzliche Exemplare und eine Ausfertigung der Arbeit auf einem Datenträger (z.B. CD) gefordert werden. Die meisten Institute haben hierzu spezielle Regelungen erlassen. Die Form der Bindung oder Heftung ist ebenfalls mit dem Hochschullehrer abzustimmen. Auch hierzu haben die meisten Institute institutseigene Regelungen, in denen die Formatierung und der Aufbau der Arbeit geregelt sind.

6. Verteidigung

In der Diplomprüfungsordnung ist festgelegt, dass der Kandidat seine Diplomarbeit vor einer Prüfungskommission öffentlich zu verteidigen hat. Diese Verteidigung soll gemäß Diplomprüfungsordnung 60 Minuten nicht überschreiten. Sie besteht aus einem Vortrag von 20 bis 30 Minuten Dauer. Die Vortragsdauer wird vom Lehrstuhl festgelegt und ist dem Kandidaten spätestens mit der Aushändigung der Themenstellung bekannt zu geben. Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus dem betreuenden Hochschullehrer und mindestens einem sachkundigen Beisitzer, im Regelfall dem Betreuer.

Die öffentliche Verteidigung sollte innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit erfolgen.

7. Benotung

Die Benotung setzt sich aus der Bewertung der schriftlichen Diplomarbeit und der Bewertung der Verteidigung zusammen. Die Bewertung der Diplomarbeit erfolgt in einem schriftlichen Gutachten durch den verantwortlichen Hochschullehrer. Die Diplomarbeit geht mit zwei Dritteln in die Gewichtung der Gesamtnote ein. Die Verteidigung wird mit einem Drittel gewichtet. Die Gesamtnote wird auf einem „Protokoll über den Verlauf des Diplomverfahrens“ (Anlage 3) ermittelt. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Beispiel:	Note Diplomarbeit:	2,7
	Note Verteidigung:	2,0
	Note Diplomverfahren:	2,4

Das „Protokoll über den Ablauf des Diplomverfahrens“ (Anlage 3) und das Gutachten sind im Prüfungsamt einzureichen. Das „Protokoll über den Verlauf des Diplomverfahrens“ (Anlage 3) wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Die Diplomarbeit und die Verteidigung müssen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden.

8. Schlussbemerkung:

Für Sonderfälle und offene Fragen gelten die §§ 19 und 29 der DPO in der Auslegung des Prüfungsausschusses.